



Nastätten

www.nastaetten.de

Neues und Kurioses aus dem Stadtarchiv



Zur Erinnerung an die alte Volksschule ein weiteres Foto von 1948.
Klaus-Dieter Otto, Ehrenamtlicher Stadtarchivar

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters der Stadt Nastätten

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24.01.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Stadtrats in der Stadt Nastätten sind 20 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 40 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag

oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters sind bei der Stadtverwaltung, Herrn Joachim Rzeniecki, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten oder bei der Verbandsgemeinderverwaltung Nastätten, Wahlamt, Zimmer 22, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

IV.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Gemeindevahlleiter gegenüber spätestens

am **Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Nastätten,

Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister
den 14.02.2019 zugleich Gemeindevahlleiter

Bebauungsplan „Großflächiger

Einzelhandel Rheinstraße / L 335“

a. des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ der Stadt Nastätten gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

b. zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 09.04.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 1 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit der Bezeichnung „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ beschlossen.

Zum Planungsziel wird aus der Begründung des Bebauungsplanes zitiert:

„Der Stadtrat Nastätten hat sich zur Aufstellung des Bebauungsplans „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ entschlossen, um die Ansiedlung eines Lebensmitteleinzelhandelsmarktes als Supermarkt (Vollsortimenter) zu ermöglichen. Der großflächige Einzelhandel für einen Supermarkt soll als Erweiterung des bereits bestehenden Einzelhandels im festgelegten zentralen Versorgungsbereich „Mühlbach“ entstehen.

Der Standort der vorliegenden Bauleitplanung zeichnet sich vornehmlich durch seine verkehrlich gut erreichbare Lage innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Nastätten aus. Neben der Nahversorgungsfunktion für die Wohngebiete der Stadt Nastätten muss die Stadt Nastätten auch ihrer Versorgungsfunktion als zentraler Ort nachkommen. Das bisherige Angebot für Supermärkte ist in der Stadt Nastätten ausbaufähig. So stellt eine Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung (im Auftrag der Stadt Nastätten) fest, dass das Ausstattungsniveau bei Lebensmittelmärkten /-geschäften in der VG Nastätten aktuell mit ca. 0,33 m² Verkaufsfläche je Einwohner unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

Neben der einzelhandelsbezogenen Zielsetzung des Bebauungsplans ist es Planungsziel der Stadt Nastätten eine Straßenverbindung zwischen der L 335 und der B 274 planerisch herzustellen. Hierdurch soll auch der zentrale Knotenpunkt mit dem Kreisverkehrsplatz, der weiter östlich des Plangebietes liegt, entlastet werden (Kreuzung B 274/L 335 und K 77 „Rheinstraße“).

Die Realisierung einer durchgehenden, voll funktionsfähigen Straßenverbindung zwischen der L 335 und B 274 ist grundsätzliches Planungsziel der Stadt Nastätten. Im jetzigen Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung wird eine nur eingeschränkte Verbindung konzipiert.

Hierüber wird nur Ziel- und Quellverkehr zum Lebensmittelmarkt ermöglicht. Fortsetzung siehe Seite 23, Pläne siehe Seite 22



unmaßstäblich

ART DER NUTZUNG	BEBAUUNGSFLÄCHE
SO Großflächiger Einzelhandel (Supermarkt)	max. 1.800 m ²
MINDELFÄCHENZAHL	GESAMTFLÄCHE
0,8	max. 2.700 m ²
HOCHSTBAUHÖHE	DACHFORM
FHmax=11,00m	gen. Dächer/ 8° bis 30°

Kein Durchgangsverkehr zulässig, nur Ziel- und Quellverkehr Einzelhandelsmarkt des Plangebietes. Eine verkehrsunfallrechtliche Festlegung erfolgt auf nachfolgender Planung- und Genehmigungsarbeiten. Eine bauliche Gestaltung soll dies unterstützen (Erleuchtungsplanung).

Die innerhalb mit blauer unterbrochener Linie abgrenzenden Plangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung; Bebauungsplan: "Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335")
 Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB
 Planentwurf: 28.01.2019

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 1,37 ha. Das gesamte Plangebiet wird aufgrund der planungsrechtlichen Erfordernisse als Sondergebiet nach § 11 (3) BauNVO entwickelt.

Darüber hinaus werden auch die Aspekte der notwendigen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und geregelt.“

Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB und ist daher gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich.

Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB sind danach zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, wurde in dem öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 28.01.2019 vom Rat zur Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Beteiligung der durch die Planung berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung) sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Anforderung einer Landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPiG gebilligt und zugelassen.

In der bisher rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans ist die Fläche des Plangebietes überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe über 800 m² sind außerhalb der Kernbereiche von Städten nur in Sondergebieten gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Daher kann der Bebauungsplan derzeit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten entwickelt werden.

Deshalb ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich und vorgesehen.

Entsprechende Beschlüsse zur Einleitung des Verfahrens werden durch den Verbandsgemeinderat Nastätten gefasst.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenwerk (unmaßstäblich) durch eine unterbrochene blaue Linie gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Adresse etc. siehe unten) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung bis **21.02.2019** äußern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird die aktuelle Entwurfsfassung des

Bebauungsplanes (Planzeichnung v. 15.01.2019, Begründung vom 28.01.2019, Auswirkungsanalyse vom Dez. 2017, Konzept zur Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen und Erstellung einer Sortimentsliste für die Stadt Nastätten vom April 2018; Fachbeitrag Naturschutz und Artenschutzrechtliche Bewertung vom Nov. 2018, Schalltechnisches Gutachten vom 20.12.2018) in der Zeit vom

Freitag, den 22.02.2019

bis einschließlich Freitag, den 22.03.2019

während der Sprechzeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr; Mo-Mi 14:00-15:30 Uhr; Do 14:00-18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten - Zimmer 116 oder 117 - zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Ergänzend sind die erforderlichen Detailunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großflächiger Einzelhandel Rheinstraße / L 335“ der Stadt Nastätten im Internet unter

1. www.vgnastaetten.de/Aktuelles

2. www.geoportal.rlp.de

bis zum **22.03.2019** einsehbar und als pdf-Dateien abruf- und herunterladbar.

Während der Auslegung haben Einwohner und Bürger Gelegenheit, die Planung zu erörtern, hierzu Stellung zu nehmen sowie Anregungen und Bedenken zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

Nastätten, 08.02.2019

Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten

Güllering,
Bürgermeister



Niederbachheim

■ Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Niederbachheim

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 24.01.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in der Ortsgemeinde Niederbachheim sind 6 Ratsmitglieder zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 12 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften.

III.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind bei dem Gemeindevahlleiter Herrn Volker Palm, Hauptstraße 24a, 56357 Niederbachheim oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Wahlamt, Zimmer 22, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,

ab.

IV.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Gemeindevahlleiter gegenüber spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Niederbachheim,
den 14.02.2019

Volker Palm, Ortsbürgermeister
zugleich Gemeindevahlleiter



Niederwallmenach

www.niederwallmenach.de

■ Kommunalwahl 2019

Am Sonntag, 26. Mai 2019 findet neben der Europawahl auch die Kommunalwahlen zum Kreistag, Verbandsgemeinderat und Ortsgemeinderat, sowie vom Ortsbürgermeister statt.

Bei den Kommunalwahlen werden unter anderem die Mitglieder des Gemeinderates im Rahmen einer Mehrheitswahl gewählt, sofern keine Listen eingereicht werden.

Für die anstehenden Wahlen ist es wichtig, dass sich wieder möglichst viele Menschen bereit erklären, in der Gemeinde Mitverantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu übernehmen, sich aktiv mit einzubringen und somit die Zukunft unserer Gemeinde zu gestalten.

Daher hat der Gemeinderat während seiner letzten Sitzung empfohlen, eine Vorschlagsliste mit allen interessierten Bürger-